



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Reform der Bestandsschutzsortenregelung im Falle eines B10-Angebotes an Tankstellen (10. BImSchV)

Aktuell seit 30.09.2026 11:32:21

Angegeben von:

Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK) (R000700) am 30.09.2026

Beschreibung:

§ 4 Abs. 4 10. BImSchV verpflichtet jede Abgabestelle, die B10 anbieten möchte, auch B7 als sogenannte Bestandsschutzsorte anzubieten. Diese Regelung entspricht nicht der EU-Vorgabe und sollte dahingehend reformiert werden, dass Abgabestellen auch ausschließlich B10 anbieten dürfen, solange Verbraucher weiterhin die Möglichkeit haben, B7 auf dem Markt zu beziehen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BImSchV 10 2010 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2609300063 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 12.08.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

[alle SG dorthin]

Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle SG dorthin]